

Regierungsratsbeschluss

vom 12. November 2013

Nr. 2013/2027

Büsserach: Änderung Bauzonenplan „GB Nrn. 2062 und 2063“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Büsserach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 2062 und 2063“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der ortsansässige Betrieb Aqua Solar AG in Büsserach ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Vor kurzem hat die Gemeinde einen weiteren Hallenneubau bewilligt. Mit dem Ausbau des Unternehmens steigt die Zahl der Arbeitsplätze. Dies hat einen zusätzlichen Bedarf an Parkplätzen zur Folge. Die Aqua Solar AG beabsichtigt, parallel zur östlichen Zufahrt 27 Parkplätze zu erstellen. Weil die dafür notwendige Fläche derzeit nur teilweise in der Industriezone liegt, wird mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans die restliche Fläche (ca. 270 m²) von der Uferschutzzone neu der Industriezone zugeordnet. Das Amt für Raumplanung hat dem Vorhaben nach der durchgeführten Interessenabwägung zugestimmt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Juli 2013 bis am 26. August 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Büsserach hat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 2062 und 2063“ am 9. September 2013 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 2062 und 2063“ der Einwohnergemeinde Büsserach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Büsserach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Büsserach belastet.

- 3.5 Die Änderung des Bauzonenplans liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Büsserach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 73 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011106

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Plan (später),
 (mit Belastung im Kontokorrent)
 Bau- und Planungskommission Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach
 Jeker Architekten SIA AG, St. Alban-Anlage 66, 4052 Basel
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Büsserach: Genehmigung Änderung
 Bauzonenplan „GB Nrn. 2062 und 2063“)